

**Richtlinie zum Kleinprojektfonds
in der Kulturregion Minden-Lübbecke - Herford**

**LASS MAL MACHEN!
KULTURMAKERSPACE**

I. Ziel der Förderung

Mit dem Kleinprojektfonds werden niedrigschwellige, nichtkommerzielle bürgernahe Kulturprojekte unterstützt, die das gesellschaftliche Miteinander, die kulturelle Teilhabe und das zivilgesellschaftliche Engagement im ländlichen Raum stärken. Der Fonds richtet sich insbesondere an kleinere Initiativen, Vereine, Kulturakteur*innen, junge Menschen und ehrenamtlich Engagierte, die zur Belebung und Gestaltung in der Kulturregion beitragen wollen.

Förderziele von Aller.Land

Die Förderung im Kleinprojektfonds ist mit folgenden Förderzielen des Programms Aller.Land verbunden, die zu beachten sind:

- Mehr kulturelle Beteiligung und Selbstwirksamkeit: In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen in die Gestaltung ihrer Region mit künstlerischen und kulturellen Mitteln einbringen. Die Vorhaben werden von den Kulturaktiven gemeinsam mit den Menschen vor Ort gestaltet.
- Stärkung des demokratischen Gemeinwesens: In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen aktiv für ein lebendiges Miteinander, Vielfalt und einen demokratischen Austausch, und gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit einbringen.

II. Förderungsart- und höhe

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kulturprojekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die mindestens einem der folgenden Ziele dienen:

- Stärkung lokaler Demokratie und Teilhabe
- Kultur- und Bildungsangebote und -veranstaltungen im ländlichen Raum
- Workshops/Konzepte zur Erarbeitung/Entwicklung von Offenen Formaten für Jugendkultur
- Innovative Formate zur Zukunftsgestaltung der Kulturregion
- Sichtbarmachung von Vielfalt und Förderung eines inklusiven Miteinanders
- Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Beispiele für förderfähige Projekte:

- Workshops, Mitmachaktionen, kulturelle Veranstaltungen
- Beteiligungsformate oder Ideenschmieden
- kreative Zwischennutzungen oder temporäre Begegnungsorte
- künstlerisch-kulturelle Projekte mit lokalem Bezug
- Aktionen im öffentlichen Raum

Wer wird gefördert?

Gemeinnützige Körperschaften (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften) in Form einer Mittelweiterleitung

- Privatpersonen, nicht-gemeinnützige Vereine, Initiativen, Jugendgruppen und informelle Gruppen sind nicht direkt antragsberechtigt, können aber Kooperationsprojekte mit einem benannten gemeinnützigen Träger durchführen.

Welche Ausgaben werden gefördert?

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (projektbezogene Ausgaben).

Zuwendungsfähig sind (entsprechend der Bestimmungen für die Förderung im Kleinprojektfonds, siehe Anlage A):

- Sach- und Honorarausgaben
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit
- Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften

Wie wird gefördert?

- Jährliches Budget von 10.000 €
- Ein Projekt gilt als Kleinprojekt, dessen Gesamtausgaben maximal 4.000 Euro betragen.
- i. d. Regel max. 2.000 € je Maßnahme; Ausnahmen kann das Regionale Gremium beschließen
- Die Einbringung von Kofinanzierungs- oder Eigenmitteln ist wünschenswert, aber nicht zwingend. Eine Förderung der gesamten Projektausgaben ist daher möglich. Falls die geplanten Gesamtausgaben die Antragssumme überschreiten, ist im Antragsformular unter Einnahmen anzugeben, welche weiteren Mittel zur Kostendeckung zur Verfügung stehen (z.B. Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Spenden, Eigenmittel, weitere Förderungen etc.).

Was kann nicht gefördert werden?

- Projekte mit kommerziellen Absichten oder die vorrangig Einzelinteressen dienen
- Projekte, die den Förderzielen von Aller.Land entgegenwirken
- Produktion von Kunstwerken oder Publikationsvorhaben ohne öffentlichen Zugang oder Veranstaltungsbezug
- bereits bestehende regelmäßige Veranstaltungsreihen ohne spezifischen Projektcharakter (z.B. Jahresprogramme, Tourneen, Weihnachtsmärkte, Stadtfeste)
- Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:
 - Personalkosten
 - laufende Betriebskosten
 - Aufwendungen für Speisen und Getränke (Ausnahme: Speisen und Getränke für ehrenamtliche Gruppen)
 - investive Maßnahmen, z.B. Ausgaben für Ausstattungen, Anschaffungen etc. (Ausnahme: projektnotwendige Anschaffungen mit einem Wert von bis zu 800 Euro netto).

III. Antrags- u. Entscheidungsverfahren:

- Anträge können zu festgelegten Stichtagen eingereicht werden
- Das Regionale Gremium fungiert als Auswahljury und bewertet die Anträge

- Die Entscheidung erfolgt nach festgelegten Kriterien (Transparenz und Gleichbehandlung)
- Die Entscheidungskriterien sind als Anlage beigefügt

Antragstellung zur Förderung von gemeinnützigen Körperschaften

- Antragsformular mit Maßnahmen-/Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan und beantragter Förderung
- Freistellungsbescheid
- Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Mittelweiterleitung) im Wege der Festbetragsfinanzierung nach den Bestimmungen für die Förderung im Kleinprojektfonds (siehe Anlage A) gewährt.

Abrechnung und Nachweis

- Die Fördermittel werden nach Projektabschluss gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises (kurzer Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Belegliste) ausgezahlt.
- Im laufenden Kalenderjahr muss der Antragsteller spätestens einen Monat nach Projektende einen Verwendungsnachweis beim Zuwendungsempfänger des Aller.Land-Projektes einreichen. Die letztmögliche Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises ist der 01.12. eines Kalenderjahres.

IV. Grundlagen:

- Es können nur Projekte gefördert werden, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Die Vorhaben müssen spätestens bis zum 01.12. des aktuellen Kalenderjahres abgeschlossen und mit Verwendungsnachweis und Sachbericht beim Fördermittelgeber eingereicht sein.
- Die Zuschüsse sind entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden.
- Der Fördergeber ist über eventuelle nach Antragsstellung zugesagte zusätzliche Zuschüsse kurzfristig zu informieren.

V. Zuwendungsvoraussetzungen:

- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Die Mittel stammen aus dem Förderprogramm Aller.Land – zusammen gestalten. Strukturen stärken. des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

VI. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Regionalen Gremiums vom 10. September 2025 in Kraft.